

§. 63.

2.) Erste Kammer. Mitglieder derselben.

Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder.

- 1.) die volljährigen Prinzen des Königl. Hauses;
- 2.) das Hochstift Meissen durch einen Deputirten seines Mittels;
- 3.) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
- 4.) die Besitzer der fünf Schönburgischen Neceßherrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch Einen ihres Mittels;
- 5.) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
- 6.) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
- 7.) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
- 8.) der evangelische Oberhofprediger;
- 9.) der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stifts;
- 10.) der Superintendent zu Leipzig;
- 11.) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels;
- 12.) die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Kemissen, durch einen ihres Mittels;
- 13.) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer;
- 14.) zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
- 15.) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
- 16.) die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile